



Ortspolizeireglement (OPR)

der

Einwohnergemeinde

Adelboden

vom 1.7.2009

(*mit Änderungen per 01.07.2011)
(# mit Änderungen per 01.01.2018)
(§ mit Änderungen per 01.01.2021)

Inhaltsverzeichnis

<i>Art.</i>	<i>Umschreibung</i>	<i>Seite</i>
1	Zweck.....	4
2	Polizeiorgane, Zuständigkeiten	4
3	Aufgaben.....	4
4	Befugnisse	4
5	Verhältnismässigkeit	4
6	Verhalten.....	4
7	Polizeiliche Anordnungen	5
8	Personenkontrolle	5
9	Hilfeleistung.....	5
10	Verwaltungszwang und Ersatzvornahme.....	5
11	Belästigung und Beunruhigung	5
12	Schiessen	5
13	Tragen von Schusswaffen	6
14	Verstösse gegen die Sprengstoffgesetzgebung	6
15	Herrnlose Waffen und Munition	6
16	Feuerwerk	6
17	Anstand und Sitte.....	6
18	Baustellen	7
19	Sicherung von Bodenöffnungen	7
20	Benützung öffentlicher Strassen, Wege, Plätze.....	7
21	Verkehrsbeschränkungen.....	8
22	Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch).....	8
23	Bemessungsgrundlage Parkiergebühren.....	8
24	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	8
25	Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen	8
25a	Grossveranstaltungen (z.B. Weltcup)	9
26	Kulturelle Kleinproduktionen, Strassenmusikanten	9
27	Helikopterlandungen	9
28	Verbot von Veranstaltungen	9
29	Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	10
30	Sammlungen	10
31	Taxiwesen	10
32	Camping.....	10
33	Rettungseinrichtungen	10
34	Reklamen, Plakatieren	10
35	Grundsatz	11
36	Schutz von Kulturland	11
37	Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkraut	11
38	Hunde	11
39	Lärmbekämpfung	12
40	Zeitliche Beschränkungen des Bau- und Gewerbelärms	13
41	Gewerbe-, Industrie- und Baulärm.....	13
42	Land- und Forstwirtschaft.....	13
43	Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten	14
44	Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte	14
45	Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	14
46	Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume und Vergnügungsstätten	14
47	Freinächte	14
48	Gastgewerbe.....	15
49	Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb	15
50	Polizeistunde.....	15

<i>Art.</i>	<i>Umschreibung</i>	<i>Seite</i>
51	Überzeitbewilligungen	15
52	Nachtruhestörung.....	16
53	Abgabe, Verkauf, Konsum Getränke in Glasgebinden.....	16
54	Erregung öffentlichen Ärgernisses.....	16
55	Jugendschutz	16
56	Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel.....	16
57	Andere bewilligungspflichtige Gewerbe	17
58	Vollzug und Kontrolle	17
59	Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	17
60	Strafbestimmungen	18
61	Rechtsmittel	18
62	Gebühren- / Bussenverordnung	18
63	Inkrafttreten	18

Die Einwohnergemeinde Adelboden erlässt, gestützt auf das Polizeigesetz (BSG 551.1) und das Gemeindegesetz (BSG 170.11) des Kantons Bern sowie das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Adelboden folgendes Ortspolizeireglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Zweck	Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Adelboden. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
	Art. 2
Polizeiorgane, Zuständigkeit	<p>¹ Der Gemeinderat ist ordentliches Polizeiorgan der Gemeinde im Sinne des Polizeigesetzes.</p> <p>² Einzelne Aufgabenbereiche kann die Gemeinde durch Vertrag der Kantonspolizei, handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion, oder privaten uniformierten Organisationen übertragen, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.</p> <p>³ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Polizeiorgane der Gemeinde und der durch Vertrag eingesetzten Polizeiorgane aus, soweit letztere im Auftrag der Gemeinde handeln.</p>
	Art. 3
Aufgaben	Das Polizeiorgan der Gemeinde hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Es nimmt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde gemäss Polizeigesetz wahr.
	Art. 4
Befugnisse	Das Polizeiorgan der Gemeinde handelt im Rahmen seiner gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.
	Art. 5
Verhältnismässigkeit	<p>¹ Von mehreren geeigneten Massnahmen hat das Polizeiorgan der Gemeinde diejenige zu treffen, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.</p> <p>² Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.</p> <p>³ Eine Massnahme ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.</p>
	Art. 6
Verhalten	Das Polizeiorgan der Gemeinde hat sich korrekt und höflich zu verhalten und sich unaufgefordert auszuweisen.

	Art. 7
Polizeiliche Anordnungen	Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
	Art. 8
Personenkontrolle	Jedermann ist verpflichtet, dem Polizeiorgan der Gemeinde auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen, oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.
	Art. 9
Hilfeleistung	Jedermann ist verpflichtet, dem Polizeiorgan der Gemeinde auf Verlangen bei der Ausübung dienstlicher Pflichten im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten.
	Art. 10
Verwaltungszwang und Ersatzvornahme	Das Polizeiorgan der Gemeinde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann das Polizeiorgan die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

2. Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

	Art. 11
Belästigung und Beunruhigung	<p>¹ Es ist verboten, Personen zu belästigen oder ihre persönliche Sicherheit zu gefährden.</p> <p>² Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, falsche Alarmer und Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.</p>
	Art. 12
Schiessen	<p>¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlich zugänglichem Grund ist verboten.</p> <p>² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit Armbrust, Sportpfeilbogen und -schleudern dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p> <p>³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.</p> <p>⁴ Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.</p>

Art. 13

Tragen von Schusswaffen Waffen, die ohne entsprechende Waffentragbewilligung getragen werden, werden von der Kantonspolizei sichergestellt. Sämtliche formelle Verfügungskompetenzen im Waffenwesen liegen einzig und allein bei der Kantonspolizei.

Art. 14

Verstösse gegen die Sprengstoffgesetzgebung

¹ Das Polizeiorgan der Gemeinde meldet Verstösse gegen das Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) unverzüglich der zuständigen Behörde und trifft gegebenenfalls die notwendigen Sofortmassnahmen zum Schutz von Personen, Tieren und Sachen.

² Aufgefundene Sprengmittel sind der Kantonspolizei zu melden. Die Sicherstellung der explosionsgefährlichen Stoffen obliegt der Kantonspolizei.

Art. 15

Herrenlose Waffen und Munition

¹ Herrenlose, beziehungsweise aufgefundene Waffen und Munition und jene, an denen die berechtigte Person ihr Eigentum aufgeben will, können gebührenfrei dem Polizeiorgan der Gemeinde oder dem Polizeikommando des Kantons Bern, Verwaltungspolizei, abgegeben werden.

² Das Polizeiorgan der Gemeinde übergibt abgegebene Waffen und Munition dem Polizeikommando des Kantons Bern, Verwaltungspolizei.

Art. 16

Feuerwerk

¹ Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

² Zum Abbrennen von Feuerwerk ist eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich, ausgenommen am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr.

³ Feuerwerke (ausgenommen am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr) müssen vor 22.00 Uhr, während den Sommermonaten Mai bis August vor 23.00 Uhr, abgebrannt und beendet sein.

⁴ Das Abbrennen von heulendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

⁵ Im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen können durch die Ortspolizeibehörde Feuerwerke bewilligt werden, die auch Effekte gemäss Absatz 3 beinhalten.

⁶ Vorbehalten bleiben Feuerwerksverbote wegen akuter Brandgefahr, die von den Organen der Feuerwehr oder von übergeordneten Behörden notfalls sehr kurzfristig erlassen werden können. Solche Verbote entkräften auch bereits erteilte Bewilligungen.

⁷ Vorbehalten bleiben übergeordnete Vorschriften für das Abbrennen von Feuerwerken.

Art. 17

Anstand und Sitte

Vorfürhungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit gefährden, sind verboten. Im

Speziellen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts (Jugendschutz, Strafgesetz- und Gewerbegesetzgebung).

Art. 18

Baustellen

¹ Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist dem Polizeiorgan der Gemeinde vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentlichen Grund beanspruchen.

Art. 19

Sicherung von Bodenöffnungen

¹ Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Schächte, Jauchegruben, usw., sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.

² Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels geeigneter Mittel (z. B. Abschränkungen und/oder Hinweistafeln) angemessen zu sichern.

3. Schutz des öffentlichen und privaten Raumes

Art. 20

Benützung öffentlicher Strassen, Wege, Plätze;

¹ Die Benützung der öffentlichen Strasse ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet.

² Fahrzeuge, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht verwendet werden. Widerhandlungen werden bei der Kantonspolizei angezeigt.

³ Die Benützung der öffentlichen Strassen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen sind der Benützer und dessen allfälliger Auftraggeber haftbar.

⁴ Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen. Reinigungsarbeiten durch die Gemeinde werden dem Verursacher gemäss Gebührenreglement verrechnet.

⁵ Schnee ab privatem Grund darf nur bis zur offiziellen Schneeräumung auf öffentlichem Grund deponiert werden.

⁶ Bei besonderen Anlässen kann das Polizeiorgan der Gemeinde die Freihaltung des öffentlichen Grundes für eine bestimmte Zeit verfügen, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

⁷ Auf den Trottoirs an der Dorfstrasse ist mind. ein Streifen von einem Meter frei zu halten.

Art. 21

- Verkehrsbeschränkungen
- ¹ Das Polizeiorgan der Gemeinde kann auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen (Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen, usw.) anordnen.
- ² Für Massnahmen auf Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig.
- ³ Das Polizeiorgan der Gemeinde kann Benützungseinschränkungen, Benützungsverbote (insbesondere auch Reitverbote) und Absperrungen auf Wald-, Flur-, Feld- und Wanderwegen anordnen.

Art. 22

- Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch)
- ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Polizeiorgans der Gemeinde.
- ² Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.
- ³ Das Dauerparkieren von motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger, usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Art. 23

- Bemessungsgrundlage Parkergebühren
- ¹ Die Gebührenpflicht gilt grundsätzlich für alle Parkplätze und Parkfelder des öffentlichen Grundes rund um die Uhr (24 h).
- ² Die Parkgebühren auf den öffentlichen Parkfeldern, welche vom Fahrzeugführer zu bezahlen sind, betragen:
- a) auf Parkfeldern mit maximal erlaubter Abstellzeit von 2 Stunden:
mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 4.00 pro Stunde
- b) auf den übrigen Parkfeldern:
mind. Fr. 2.00 bis maximal Fr. 20.00 pro Tag
- ³ Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Gebühr innerhalb des Rahmens gemäss Absatz 2.
- ⁴ Die Gebühren werden erhoben mittels Ticketautomaten, Einzelparkuhren, Parkwächter und Parkkarten.
- ⁵ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Beschränkungen und legt diejenigen öffentlichen Parkplätze fest, die gebührenfrei benützt werden können.

Art. 24

- Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen
- ¹ Vorschriftenwidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Camper, usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können weggeschafft werden. Dies gilt, sofern der Besitzer oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.
- ² Der Besitzer oder der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeiliche Massnahme entstehen.

Art. 25

- Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen
- ¹ Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung durch das Polizeiorgan der Gemeinde.

² Entsprechende Gesuche sind in der Regel spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung einzureichen, unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Veranstaltung, des verantwortlichen Leiters sowie der zu benützenden Verkehrswege. In wichtigen Fällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen, kann von der Einhaltung der Frist Umgang genommen werden. Vorbehalten bleiben spezialgesetzlich geregelte Fristen.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassen- und Fussgängerverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Art. 25a #§

Grossveranstaltungen
(z.B. Weltcup)

¹ Die Gesuche um gastgewerbliche Einzelbewilligungen sind jeweils spätestens ~~sechs~~ ^{acht} Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen.

² Die Gesuchsteller von gastgewerblichen Einzelbewilligungen müssen ~~die beanspruchte Fläche in m² auf einem Plan einzeichnen und die Verkaufsfläche sowie Steh- und Sitzplätze deklarieren~~ auf dem Gesuchsformular die Barlaufmeter sowie die genauen Betriebsstunden deklarieren und mittels Unterschrift bestätigen.[§]

³ ~~Pro m² Verkaufsfläche wird seitens der Gemeinde eine Gebühr von Fr. 15.00 pro Tag Perimeter Dorf und Fr. 10.00 pro Tag Perimeter ausserhalb Dorf für die Sicherheitskosten (u.a. Strassensperrung) sowie Entsorgung erhoben~~ Die Abgabe an die Gemeinde wird für folgende Auslagen verwendet: Werbung für die Grossveranstaltung; Bereitstellen von Infrastrukturen wie WC-Anlagen auf dem Veranstaltungster-rain sowie öffentlichem Grund, Abfallstationen, etc.; Reinigung vom Veranstaltungsterrain resp. öffentlichem Grund; Strassensperrungen und Umleitungen; Sicherheitskosten für Polizei und private Sicherheitsdienste; Organisation mit Veranstalter.[§]

⁴ Pro Barlaufmeter wird pro Betriebsstunde (65% der gesamten eingereichten Betriebsstunden gemäss Gesuch) einen Umsatz in der Höhe von CHF 90.00 festgelegt und daraus wird der Umsatz für die Gültigkeitsdauer der gastgewerblichen Einzelbewilligung berechnet. Von die-ser Hochrechnung wird pro festgelegtem Perimeter (siehe Absatz 5) die Abgabe an die Gemeinde berechnet.[§]

⁵ Es gelten für die Grossveranstaltung Weltcup Adelboden folgende Perimeter und %-Satz für die Abgaben (Plan Zonen gemäss Anhang I Ortspolizeireglement):

- Zone Weltcupgelände Boden: 15% von Hochrechnung Umsatz
- Zone Dorfkern (abgesperrter Perimeter): 12% von Hochrechnung Umsatz

- Zone übriges Gemeindegebiet: 10% von Hochrechnung Umsatz[§]

⁶ Die Abgabe an die Gemeinde ist von den Gesuchstellern nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen nach der Veranstaltung zu begleichen.[§]

eingefügt per 01.01.2018

§ eingefügt/Änderungen per 01.01.2021

Kulturelle Kleinproduktionen, Strassenmusikanten	<p>Art. 26</p> <p>¹ Kulturelle Kleinproduktionen, wie Singen, Musizieren, Strassentheater, usw., sind grundsätzlich bewilligungspflichtig und bedürfen einer Bewilligung durch das Polizeiorgan der Gemeinde.</p> <p>² Aktives Geldsammeln ist dabei nicht erlaubt, jedoch das Aufstellen eines Hutes, Instrumentenkastens oder dergleichen für Geldspenden.</p>
Helikopterlandungen	<p>Art. 27</p> <p>¹ Aussenlandungen im dichtbesiedelten Wohngebiet sind nur zulässig, wenn das Polizeiorgan der Gemeinde aus Gründen der Verkehrssicherheit und Lärmbekämpfung dagegen keine Einwände erhebt.</p> <p>² Plauschfluglandungen im Gemeindegebiet Adelboden sind verboten. Ausgenommen sind Transport- und Rettungsflüge.</p> <p>³ Es gilt die eidgenössische Luftfahrtgesetzgebung.</p>
Verbot von Veranstaltungen	<p>Art. 28</p> <p>Das Polizeiorgan der Gemeinde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen	<p>Art. 29</p> <p>¹ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.</p> <p>² Die Verteilung von anderen Drucksachen auf öffentlichem Grund, insbesondere von Gratiszeitungen oder sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt, bedürfen einer Bewilligung durch das Polizeiorgan der Gemeinde.</p>
Sammlungen	<p>Art. 30</p> <p>¹ Das Sammeln von Geld oder Naturalien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.</p> <p>² Das Betteln auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.</p>
Taxiwesen	<p>Art. 31</p> <p>¹ Das Halten und Führen von Taxis ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Grundlage bildet das Reglement über den gewerbsmässigen Personentransport auf den öffentlichen Strassen der Gemeinde Adelboden (Taxireglement) vom 8. Mai 1989.</p>
Camping	<p>Art. 32</p> <p>¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Stellen gestattet. Das Aufstellen von Wohnwagen ist gebührenpflichtig.</p> <p>² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, bedarf einer Baubewilligung.</p>

³ Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Der Campingbetrieb richtet sich nach dem Campingreglement der Gemeinde Adelboden.

Art. 33

Rettungseinrichtungen

¹ Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.

² Der Zugang zu Rettungseinrichtungen und Hydranten ist stets freizuhalten.

Art. 34

Reklamen, Plakatieren

¹ Reklamen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Die Gemeinde erhebt dafür eine durch den Gemeinderat festzusetzende Benützungsgebühr.

² Keiner Bewilligung bedarf das Anbringen von temporären Reklamen auf den vom Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung dafür bestimmten Flächen. Das Anbringen von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund ausserhalb dieser Flächen ist verboten.

³ Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, wird mit Busse gemäss Gebühren- / Bussenverordnung bestraft, soweit keine Strafbestimmungen des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts verletzt werden.

⁴ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

4. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie des privaten Eigentums

Art. 35

Grundsatz

Es ist untersagt, öffentliches oder fremdes Privateigentum zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern, unbefugterweise zu benutzen oder der zugedachten Zweckbestimmung zu entfremden.

Art. 36

Schutz von Kulturland

¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

² Das unberechtigte Gehen oder das Laufenlassen von Hunden über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Flurpolizei, Bekämpfung
von Problemunkraut

Art. 37

¹ Die Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter (Ackerdistel, Flughafer, Jakobs-Kreuzkraut, Ambrosia, usw.) zu bekämpfen.

² Das Polizeiorgan der Gemeinde bestimmt in Zusammenarbeit mit der Ackerbaustelle, ob und welche weiteren Unkräuter bekämpft werden müssen.

³ Unterlässt ein Eigentümer oder Bewirtschafter die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Ermahnung durch die Ortspolizeibehörde, so kann diese die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

Art. 38

Hunde

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park-, Schul- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.

² Verrichtet ein Hund seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, so sind die Exkremente durch die Hundehalterin beziehungsweise den Hundehalter unverzüglich und sachgerecht zu beseitigen.

³ Ausserhalb des Privatgrundes der Hundehalterin oder des Hundehalters ist es verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

⁴ In öffentlich zugänglichen Anlagen, wie beispielsweise auf Schulgeländen, Sportanlagen, auf Kinderspielplätzen, in Parks und auf verkehrsreichen Strassen, ist der Hund an der Leine zu führen.

⁵ Jeder Hund hat im Freien ein Halsband zu tragen.

⁶ Die Ortspolizeibehörde kann für einen aggressiven Hund auf Kosten der Halterin oder des Halters eine tierärztliche Kontrolle anordnen, das Tragen eines Maulkorbes oder andere geeignete Massnahmen verfügen, damit Personen und andere Tiere nicht zu Schaden kommen oder gefährdet werden.

⁷ Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen.

⁸ Das Halten von Hunden kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden.

⁹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hundehalterinnen und Hundehalter und deren Hunde. Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich am Schalter der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und weisen der Gemeinde un-
aufgefordert bei der Registrierung die entsprechenden Nachweise vor.

¹⁰ Die Höhe der Hundetaxe wird jährlich auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

¹¹ Die Kosten für Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringung entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter, usw., werden gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Adelboden den Hundehalterinnen und Hundehaltern verrechnet.

¹² Die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

5. Lärmschutz, Schutz vor Lichteffekten, sittliches Verhalten

Art. 39

Lärmbekämpfung

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

³ Das Polizeiorgan der Gemeinde ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen oder zu beurteilen oder durch eine Fachinstanz messen oder beurteilen zu lassen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher oder der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet oder als übermässig beurteilt wird.

⁴ In dringenden Fällen kann das Polizeiorgan der Gemeinde Ausnahmegenehmigungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

⁵ Das Polizeiorgan der Gemeinde kann nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.

⁶ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Umwelt- und Lärmschutz.

⁷ Der Gemeinderat kann für Arbeiten ausserhalb des bewohnten Gebietes (z.B. Pochten) Ausnahmen erteilen. *

* eingefügt per 01.07.2011

Art. 40

Zeitliche Beschränkungen des Bau- und Gewerbelärms

¹ Die Ordnung zum Schutze vor Lärm wird abgestuft nach

Saisonzeiten:

dauernd vom 15. Dezember bis eine Woche nach Ostern und vom 1. Juli bis 15. Oktober

Zwischensaisonzeiten:

dauernd eine Woche nach Ostern bis 30. Juni und vom 16. Oktober bis 14. Dezember

² Die Mittagszeit dauert generell von 12.00 bis 13.00 Uhr.

³ Während der aufgeführten Saisonzeiten sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr und während der aufgeführten Zwischensaisonzeiten von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.

Art. 41

Gewerbe-, Industrie- und Baulärm

¹ Der Gewerbe-, Industrie- und Baulärm ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend einzudämmen.

² Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmintensiven Baumaschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen.

³ Die Baumaschinen sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden. Müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen.
⁴ Für Rammarbeiten ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen, die mit besonderen Auflagen versehen werden kann.

Art. 42

Land- und Forstwirtschaft

¹ Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und andere Emissionen möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung zu entsprechen.

² Stationäre Anlagen, wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden, usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhindern. Die Bestimmungen der Umweltschutz- und der Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen und sich in Wohngebieten befinden oder an solche angrenzen, bedürfen einer Bewilligung durch das Polizeiorgan der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Umweltschutz- und Baugesetzgebung.

Art. 43

Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten

¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltsmaschinen und anderen mechanischen Geräten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie die Nachbarinnen und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

³ Der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten ist von Montag bis Samstag, ab 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr verboten. Am Sonntag und an allgemeinen Feiertagen ist der Betrieb generell verboten.

Art. 44

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.

² Das Polizeiorgan der Gemeinde kann für besondere Veranstaltungen, wie Messen, Ausstellungen, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk-, Bauplatz, usw.) stören. Alarmanlagen und Sprengsignale sind von diesem Verbot ausgenommen.

	Art. 45
Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien	<p>¹ Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarinnen und Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.</p> <p>² Das Polizeiorgan der Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>
	Art. 46
Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume und Vergnügungsstätten	<p>¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.</p> <p>² Massgebend sind insbesondere die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts sowie die eidgenössischen Lärmschutzbestimmungen.</p>
	Art. 47
Freinächte	Über die Bewilligung von lokalen Freinächten und erstmals durchgeführter Veranstaltungen mit Auswirkungen auf die Nachtruhe oder den Verkehr auf Strassen und Plätzen entscheidet die Ortspolizeibehörde in jedem einzelnen Fall.

6. Gastgewerbepolizei / Jugendschutz

	Art. 48
Gastgewerbe	<p>¹ Gastgewerbebetriebe sind bewilligungspflichtig im Sinne des Gastgewerbegesetzes (GGG; BSG 935.11).</p> <p>² Gesuche um Betriebs-, Einzel- und Überzeitbewilligung sind bei der Standortgemeinde einzureichen.</p>
	Art. 49
Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb	<p>¹ Der Inhaber/Betreiber eines Gastgewerbebetriebes ist persönlich für Ruhe und Ordnung in und um seinen Betrieb verantwortlich.</p> <p>² Der Verkauf von Getränken in Glasbinden und Trinkgläsern über die Gasse ist ab den ordentlichen Schliessungsstunden der örtlichen Detailhandelsgeschäfte untersagt.</p> <p>³ Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe unbedingt Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf eigene Kosten Ordnungshüter einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten aufgezogen werden.</p>
	Art. 50
Polizeistunde	<p>¹ Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Lokal zu verlassen. 30 Minuten vor der Polizeistunde ist das Musizie-</p>

ren einzustellen, und Musikgeräte sind abzuschalten. Zur festgelegten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

² 15 Minuten vor der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.

³ Besucher, die sich weigern, das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

⁴ Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik, u. ä.).

Art. 51

Überzeitbewilligungen

¹ Für Betriebe mit genereller Überzeitbewilligung nach Art. 14 GGG gelten einheitliche Schliessungszeiten wie folgt:

- 03.30 Uhr in den Nächten von Freitag auf Samstag
- 03.30 Uhr in den Nächten von Samstag auf Sonntag
- 02.00 Uhr in den übrigen Nächten

² Für Betriebe mit genereller Überzeitbewilligung werden keine Verlängerungen nach Art. 14 GGG für frei wählbare Anlässe bewilligt.

³ Verlängerungen für Betriebe mit regulärer Schliessungszeit um 00.30 Uhr gelten längstens bis zur Schliessungszeit nach Absatz 1 hievor.

⁴ Für Festwirtschaften und Anlässe gelten dieselben Schliessungszeiten, wie für die Gastbetriebe.

Art. 52

Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit im Dorf ganz allgemein oder auf öffentlichen Plätzen und Strassen Anwohner durch Lärm, namentlich durch Schreien, Pfeifen, Singen, Johlen, Musizieren und Streiten stört oder belästigt, macht sich strafbar.

Art. 53

Abgabe, Verkauf, Konsum Getränke in Glasgebinden

Die Abgabe, der Verkauf und der Konsum von Getränken in Glasgebinden und Trinkgläsern sind auf öffentlichen Strassen und Plätzen während der Nachtruhezeit untersagt. Ausnahmen: Bewilligungspflichtige, öffentliche Anlässe. Über weitere entscheidet das Polizeiorgan der Gemeinde.

Art. 54

Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt, macht sich strafbar.

Art. 55

Jugendschutz

¹ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

² Dancings dürfen Jugendliche ab 16 Jahren besuchen, für Nachtclubs gilt die Alterslimite von 18 Jahren.

³ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak sowie gebrannter Wasser an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.

⁴ Stellt das Polizeiorgan der Gemeinde Widerhandlungen fest, wird veranlasst, dass die alkoholischen Getränke und Raucherwaren sichergestellt sowie die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert werden.

⁵ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

⁶ Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass, wie Kino oder Sport- und Vereinsveranstaltungen.

⁷ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

⁸ Scheint das Kindeswohl gefährdet, wird bei der Vormundschaftsbehörde eine Gefährdungsmeldung eingereicht.

7. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 56

Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel

¹ Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrerinnen und Marktfahrer, Strassenverkäuferinnen und Strassenverkäufer erfolgt durch das Polizeiorgan der Gemeinde im Rahmen der Bewilligungserteilung über den gesteigerten Gemeindegebrauch oder die Sondernutzung.

² Das Marktreglement der Einwohnergemeinde Adelboden regelt die Einzelheiten des Marktwesens.

Art. 57

Andere bewilligungspflichtige Gewerbe

Gesuche für andere bewilligungspflichtige Gewerbe sind vorbehältlich anderslautender bundesrechtlicher oder kantonaler Vorschriften am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an die Bewilligungsbehörde weiter, falls sie nicht selber für deren Bewilligung zuständig ist.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 58

Vollzug und Kontrolle

¹ Das Polizeiorgan der Gemeinde sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

² Das Polizeiorgan der Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	<p>Art. 59</p> <p>¹ Das Polizeiorgan der Gemeinde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann das Polizeiorgan der Gemeinde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.</p> <p>² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p> <p>³ Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.</p> <p>⁴ Das Polizeiorgan der Gemeinde kann nebst der Ersatzvornahme gemäss Absatz 1, soweit nicht besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 Strafgesetzbuch (StGB) androhen.</p> <p>⁵ Die Erhebung von Ordnungsbussen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts. Für die Erhebung von Ordnungsbussen durch die Polizeiorgane der Gemeinde braucht es zwingend eine vertragliche Vereinbarung mit der Kantonspolizei.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 60</p> <p>Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements oder auf eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000.00 Franken bestraft. Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 61</p> <p>¹ Verfügungen der Ortspolizeibehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.</p> <p>² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Das Polizeiorgan der Gemeinde übermittelt in diesem Fall die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.</p> <p>³ Aufsichtsbeschwerden gegen Angehörige des Polizeiorgans der Gemeinde und deren Anordnungen sind an die Ortspolizeibehörde zu richten.</p> <p>⁴ Die Rechtsmittel im Ordnungsbussen-Verfahren richten sich nach dem Bundesrecht und den zugehörigen kantonalen Vorschriften.</p>
Gebühren- / Bussenverordnung	<p>Art. 62</p> <p>Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Ortspolizeireglements eine Gebühren- / Bussenverordnung Ortspolizeiwesen.</p>

9. Inkrafttreten

Art. 63

Inkrafttreten

¹ Das Ortspolizeireglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- Lärmreglement Gemeinde Adelboden vom 26.11.1983
- Reglement über die Sonntagsruhe und den Ladenschluss vom 29.11.1980
- Reglement über die Parkiergebühren vom 24.03.1987

³ Die Änderung von Art. 39 Abs. 7 des vorliegenden Ortspolizeireglements tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und wurde am 29. April 2011 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

⁴ Die Einfügung von Art. 25a des vorliegenden Ortspolizeireglements tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

⁵ Die mit § gekennzeichneten Einfügungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 1. Mai 2009 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Felix Hari

sig. Jolanda Lauber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 1. April bis 1. Mai 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 14 vom 31. März 2009 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 12. Juni 2009

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Jolanda Lauber

Genehmigung

Die Neueinfügung von Art. 25a wurde am 24. November 2017 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

sig. Daniel von Allmen
Gemeindepräsident

sig. Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Änderungen dieses Reglements wurden vom 24. Oktober 2017 bis 24. November 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2017 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adalboden, 30. Januar 2018

Gemeindeschreiberei Adalboden

sig. Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Die Abänderung von Art. 25a sowie der Anhang I wurden am 28. August 2020 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

sig. Daniel von Allmen
Gemeindepräsident

sig. Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Änderungen dieses Reglements wurden vom 28. Juli bis 28. August 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 31 vom 28. Juli 2020 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

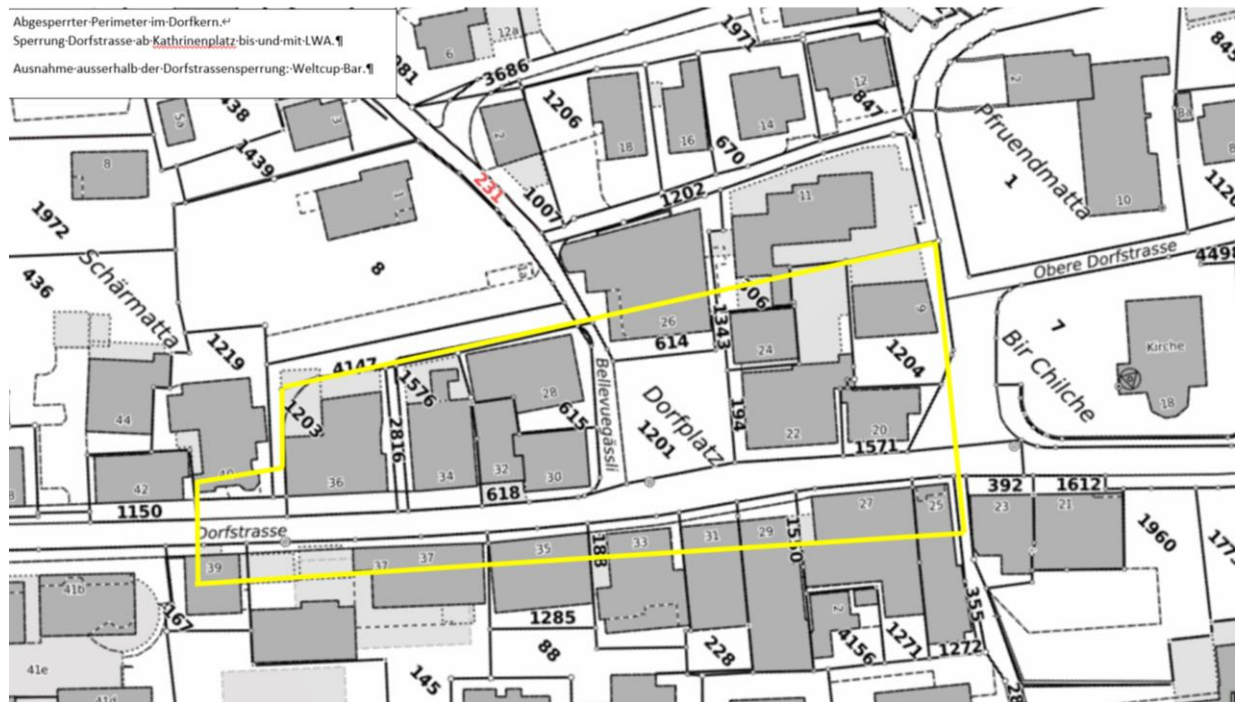
Adalboden, 26. Oktober 2020

Gemeindeschreiberei Adalboden

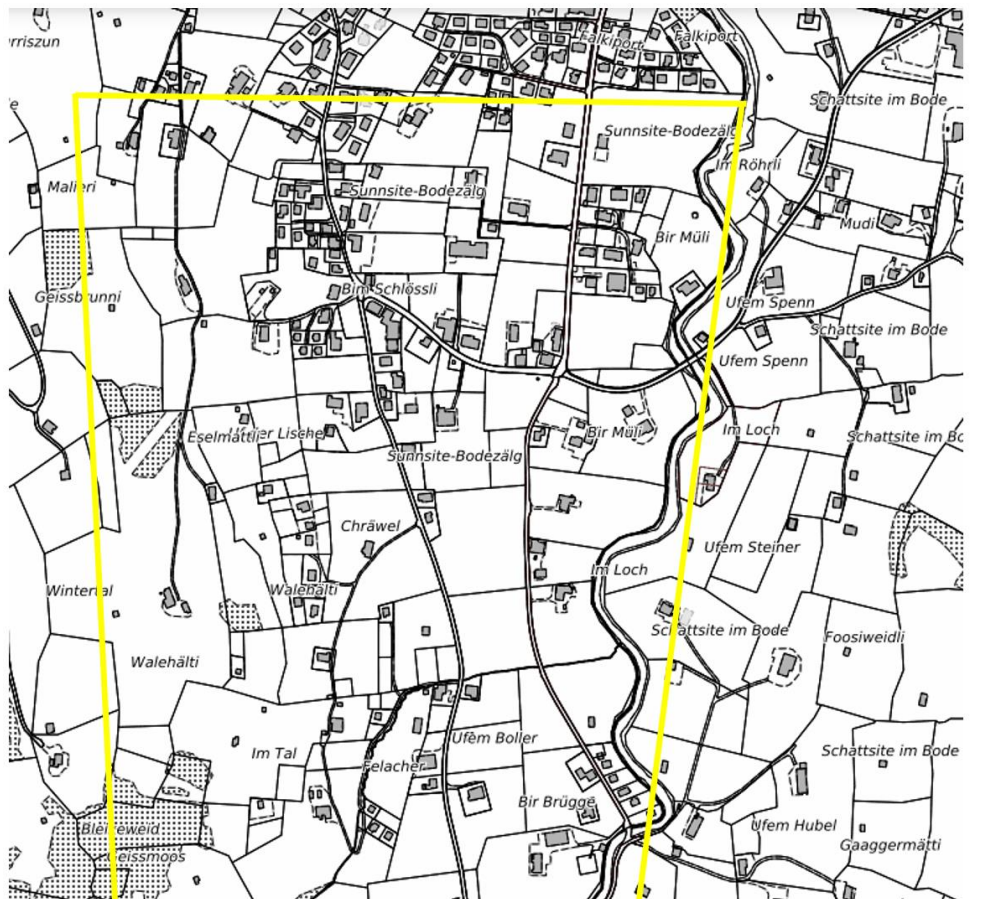
sig. Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Anhang I – Zonenübersicht zu Art. 25a §

Zone Dorfkern (abgesperrter Perimeter)



Zone Weltcupgelände Boden



§ eingefügt per 01.01.2021